



## Allgemeines

Als Gewerbetreibender sind Sie in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherungspflichtpflichtversichert.

## Betroffener Personenkreis

Pflichtversichert sind:

- Einzelunternehmer
- Gesellschafter einer OG
- Komplementäre einer KG
- Geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH (sofern sie in dieser Funktion nicht bereits ASVG-versichert sind)

## Beginn und Ende der Pflichtversicherung

Die Pflichtversicherung beginnt grundsätzlich mit dem Tag, an dem die Gewerbeberechtigung erlangt wird bzw. dadurch, dass die Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer beginnt.

Obwohl die Gewerbebehörde die Gewerbebeantragung der Sozialversicherungsanstalt mitteilt, ist auch der Gewerbetreibende verpflichtet, sich innerhalb eines Monats anzumelden.

Sie scheiden mit Ende jenes Monats aus der Pflichtversicherung aus, in dem Sie

- Ihre Gewerbeberechtigung zurücklegen;
- den Nichtbetrieb Ihres Gewerbes durch eine Ruhendmeldung anzeigen;
- die Löschung Ihrer Stellung als persönlich haftender Gesellschafter einer Personengesellschaft im Firmenbuch beantragen;
- den Widerruf Ihrer Bestellung zum Geschäftsführer einer GmbH im Firmenbuch beantragen bzw. als Gesellschafter dieser GmbH ausscheiden.

## Beiträge zur Sozialversicherung

In der **Krankenversicherung** sind 7,65% und in der **Pensionsversicherung** 17,50% der Beitragsgrundlage als Beitrag zu zahlen. Beitragsgrundlage sind

die Einkünfte aus Gewerbebetrieb und, wenn vorhanden, die Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, auf Basis des Einkommensteuerbescheides. Diesen Einkünften werden die vorgeschriebenen Beiträge zur gewerblichen Kranken- und Pensionsversicherung hinzugegerechnet.

Da der aktuelle Steuerbescheid oft erst nach Jahren vorliegt, werden die Beiträge vorläufig vom Steuerbescheid des drittvorangegangenen Kalenderjahres herangezogen (Bescheid 2008 dient für die vorläufige Beitragsbemessung im Jahr 2011). Wenn der Steuerbescheid 2011 vom Finanzamt erlassen ist, kommt es zu einer genauen Nachbemessung (Rückzahlung oder Nachzahlung). Bei Jungunternehmern gibt es in den ersten drei Jahren eine eigene Anfangeinstufung (vgl. hierzu rechts).

Im GSVG gibt es eine **Mindestbeitragsgrundlage**. Das heißt: Sie müssen auch dann Beiträge zahlen, wenn Ihre Einkünfte tatsächlich geringer sind oder ein Verlust vorliegt. Diese Mindestbeitragsgrundlage beträgt in der Krankenversicherung jährlich EUR 8.004,24 und in der Pensionsversicherung jährlich EUR 8.918,40. Dementsprechend zahlen Sie also jährlich zumindest einen Krankenversicherungsbeitrag iHv EUR 612,32 und einen Pensionsversicherungsbeitrag iHv EUR 1.560,72.

Im GSVG gibt es auch eine **Höchstbeitragsgrundlage** in Höhe von EUR 58.800,00. Das bedeutet, dass Sie für Gewinne über dieser Grenze keine weiteren Sozialversicherungsbeiträge leisten.

Der Beitrag zur **Unfallversicherung** ist ein Fixbetrag von jährlich EUR 98,40.

Von der neuen **Selbständigenvorsorge** sind alle Gewerbetreibenden und jene Neuen Selbständigen erfasst, die in der gewerblichen Krankenversicherung pflichtversichert sind. Für die Selbständigenvorsorge ist als eine Art „Abfertigung Neu“ ein Beitrag von 1,53% der vorläufigen Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung zu leisten. Die Beitragsgrundlage ist mit der Höchstbeitragsgrundlage begrenzt.

## Jungunternehmer

Wenn Sie sich als Gewerbetreibender erstmals selbständig machen und vorher nicht GSVG-versichert waren, gelten in den ersten drei Jahren Ihrer selbstständigen Tätigkeit niedrige Beitragsgrundlagen, die zu einer Ersparnis an Beiträgen führen.

Der Pensionsversicherungsbeitrag wird in den ersten drei Kalenderjahren auf jährlich EUR 1.129,34 abgesenkt. Zu einer Nachbemessung kommt es, wenn die im jeweiligen Jahr erzielten Gewinne laut Einkommensteuerbescheid höher als jährlich EUR 6.453,36 waren.

Der Krankenversicherungsbeitrag beträgt in den ersten beiden Kalenderjahren jährlich EUR 493,68 und es gibt keine Nachbemessung. Im dritten Kalenderjahr kommt es zu einer Nachbemessung, wenn die Gewinne des dritten Jahres höher als jährlich EUR 6.453,36 waren. Der Unfallversicherungsbeitrag beträgt gewinnunabhängig EUR 98,40 pro Jahr.

## Kleinunternehmerregelung

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie sich als Einzelunternehmer (nicht aber Gesellschafter einer Personen- oder Kapitalgesellschaft) von der gewerblichen Kranken- und Pensionsversicherung befreien lassen. Kleingewerbetreibende sind Personen, deren jährlicher Gewinn den Betrag von EUR 4.488,24 und deren jährlicher Umsatz den Betrag von EUR 30.000,00 nicht übersteigt. Stellen Sie dafür im Vorhinein einen Antrag auf Ausnahme von der Vollversicherungspflicht bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.

ACHTUNG: Wenn Sie von der Vollversicherungspflicht befreit sind, sind Sie in der Kranken- und Pensionsversicherung nicht geschützt! Der Unfallversicherungsschutz besteht jedoch weiter.

Ein SERVICE der  
WTL Steuer- und Wirtschaftsberatung  
Mozartstraße 5 - 4020 Linz  
0732 / 77 46 04  
office@wtl.at - www.wtl.at

Stand: Jänner 2011 - Alle Angaben ohne Gewähr.  
Für eine persönliche Beratung stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung!